



Stadt Wertingen



Binswangen



Laugna



Villenbach



Zusamaltheim

Verwaltungs- gemeinschaft Wertingen

Verwaltungsgemeinschaft Wertingen
Schulstraße 10
86637 Wertingen

Bearbeiter(in) Frau Sporer
Telefon-Nr. 08272/ 84-363
Fax-Nr. 08272/ 84-9363
E-Mail Veronika.Sporer@vg-wertingen.de

Antrag auf Erlaubnis zum Abbrennen eines Feuerwerks gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der 1. SprengV

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der 1. SprengV wird hiermit eine Ausnahme vom Verbot des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV (Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember beantragt.

Angaben des Antragsstellers bzw. des Verantwortlichen	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Angaben zum pyrotechnischen Gegenstand	
Standort (genaue Adresse bzw. Bezeichnung)	
Datum des Abbrennens	Uhrzeit des Abbrennens
Anlass des Feuerwerks	
Genauere Bezeichnung und Stückzahl der pyrotechnischen Gegenstände (evtl. Dauer)	

Kosten: 60,00 €

Die anhängend aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt.
Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Ort, Datum

Unterschrift

Öffnungszeiten:

Montag mit Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Schulstr. 12
86637 Wertingen

Telefon-Zentrale: 0 82 72/8 40

Telefax: 0 82 72/84-469

e-mail: poststelle@vg-wertingen.de

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Abbrennen eines Feuerwerks

1. Das Feuerwerk darf nur von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
2. Das Feuerwerk darf nur an dem auf der Erlaubnis stehenden Ort abgebrannt werden. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist das Abbrennen verboten.
3. Das Feuerwerk muss spätestens um 22:00 Uhr beendet sein.
4. Sämtliche Vorschriften über die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände sind einzuhalten. Es dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände mit starker Knallwirkung (z.B. Kanonenschläge, Böller, Kracher) abgebrannt werden.
5. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen hat so zu erfolgen, dass fahrlässige Körperverletzung, Sachbeschädigung, fahrlässige Brandstiftung, Zerstörung durch explodierende Stoffe, Transport- und Verkehrsgefährdung, sowie ruhestörender Lärm und grober Unfug ausgeschlossen sind.
6. Die Verwaltungsgemeinschaft Wertingen und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von allen Ersatzansprüchen freizustellen. Eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung muss für diesen Zweck vorhanden sein. Für etwaige Unfälle oder Sachbeschädigungen haftet allein die antragsstellende Person.
7. Falls bei den Vorbereitungen für das Abbrennen oder beim Abbrennen er Feuerwerkskörper Schwierigkeiten erkannt werden, die die Sicherheit beeinträchtigen und vom Antragssteller nicht sofort beseitigt werden können, ist das Abbrennen sofort einzustellen und die zuständige Polizeidienststelle/ Feuerwehr zu benachrichtigen.